

Statuten

des Vereins

Tourismus Forum Luzern (CHE-101.272.122), mit Sitz in Luzern

* * * * *

1. Grundlagen

1.1 Firma und Sitz

Unter dem Namen "Tourismus Forum Luzern" (TFL) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern, der aus der Fusion von "Verkehrsverein Luzern" und "Luzern 2000", dem Touristischen Forum des Verkehrsvereins Luzern, hervorgegangen ist.

1.2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Tourismus in der Stadt Luzern und in der Zentralschweiz. Er bietet in erster Linie juristischen Personen sowie interessierten Institutionen, Organisationen und Behörden eine Plattform zur Unterstützung und Entwicklung dieses für die Stadt Luzern wichtigen Wirtschaftsbereichs.

Darüber hinaus bietet der Verein seinen Mitgliedern Gelegenheit zu Gedankenaustausch in gesellschaftlichem Rahmen und zur Teilnahme an kulturellen und sportlichen Anlässen. In diesem Sinn unterstützt der Verein die Aktivitäten der Luzern Tourismus LT AG (LT AG), indem er

- Kernaktionär der LT AG ist;
- seine Mitgliederbeiträge nach Abzug der Aufwände für seine eigenen Aktivitäten der LT AG zur Verfügung stellt;
- durch eigene Aktivitäten in der Bevölkerung das Bewusstsein für die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus stärken hilft;
- durch seine Tätigkeiten, seinen Einfluss und seine Beziehungspflege zu anderen touristischen, wirtschaftlichen und politischen Organisationen mithilft, die Qualität der touristischen Infrastrukturen, des Angebots und des Marketings weiterzuentwickeln;
- Lobbyismus-Funktionen wahrnimmt und auf diese Weise auch auf die strategische Ausrichtung der Tourismus-Entwicklung Einfluss nimmt;
- für den Luzerner Tourismus wichtige Aktivitäten fördert.

2. Mitgliedschaft

2.1 Kategorien

(Neu-)Mitglieder des Vereins sollen und können grundsätzlich nur juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden (Selbständigerwerbende sind den juristischen Personen gleichgestellt).

Der Verein kennt die folgenden Mitgliederkategorien:

- TFL-Business
- TFL-Gold
- TFL-Platinum
- TFL-Silver
- Freimitglied
- Ehrenmitglied (inkl. Ehrenpräsidenten)

Die Kategorien TFL-Business, TFL-Gold und TFL-Platinum vereinigen Personen, die ein gesteigertes Interesse an der Förderung der touristischen Wertschöpfung in Luzern bekunden.

Der Verein organisiert Veranstaltungen ("Anlässe"), wobei das Recht zur Teilnahme abhängig von der jeweiligen Mitgliederkategorie ist.

TFL-Gold-Anlässe stehen allen Mitgliedern offen, ausser für TFL-Business-Mitglieder. TFL-Business-Mitglieder nehmen nur an der Generalversammlung teil. TFL-Platinum-Anlässe sind exklusiv für TFL-Platinum-Mitglieder. Der Vorstand kann situativ über die Zulassung weiterer Gäste zu den Anlässen entscheiden.

Langjährigen Mitgliedern (mindestens 5 Jahre TFL-Gold-Mitglied) kann vom Vorstand der Status TFL-Silver zugesprochen werden, wenn sie in den Ruhestand treten und dafür sorgen, dass "ihre" Firma während mindestens einem Jahr die TFL-Gold- oder die TFL-Platinum-Mitgliedschaft behält.

Mitglieder aller Kategorien sowie aussenstehende Personen, die durch kulturelle, wirtschaftliche, sportliche, wissenschaftliche oder ähnliche Verdienste für Luzern eine Bedeutung haben, können vom Vorstand zum Freimitglied (ohne Pflicht zur Bezahlung eines Jahresbeitrags) ernannt werden. Austretende Vorstandsmitglieder werden nach mindestens fünf vollen Jahren der Vorstandstätigkeit zum Freimitglied ernannt.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied (bzw. Ehrenpräsidenten) ernannt werden (ohne Pflicht zur Bezahlung eines Jahresbeitrags). Austretende Vorstandsmitglieder werden nach mindestens zehn vollen Jahren der Vorstandstätigkeit zum Ehrenmitglied ernannt, wobei die Jahre als Präsidentin bzw. Präsident doppelt zählen.

2.2 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Austritt

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder. Das schriftliche Beitrittsgesuch ist dabei direkt an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft wird mit schriftlicher Beitrittserklärung und mit Bezahlung des Jahresbeitrags sowie mit dem entsprechenden Aufnahmebeschluss des Vorstands begründet.

Der Vorstand befindet auch über allfällige Ausschlüsse, die mit Wirkung per sofort gefasst werden können. Zum Ausschluss eines Mitglieds kann beispielsweise führen, wenn durch die Mitgliedschaft dem Zweck und/oder dem Ansehen des Vereins geschadet wird oder der Jahresbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt worden ist. Ein Ausschluss ist aber auch ohne Vorliegen eines spezifischen Grundes möglich. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, seine Entscheide zu begründen.

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf das Ende des Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Frist schriftlich (Textform per E-Mail genügt) angezeigt werden.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfällig bestehenden Ansprüchen auf das Vereinsvermögen. Das austretende Vereinsmitglied schuldet allenfalls ausstehende Mitgliederbeiträge. Bereits geleistete Beiträge des ausscheidenden Mitglieds verfallen, d.h. es besteht auch kein anteilmässiger Anspruch auf Rückerstattung zu viel bezahlter Mitgliederbeiträge.

Der Vorstand orientiert die Generalversammlung jährlich anlässlich der ordentlichen Versammlung über die Ein- und Austritte (inkl. Ausschlüsse) während dem Geschäftsjahr.

2.3 Jahresbeiträge

Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder zur Entrichtung eines festen Jahresbeitrags (Mitgliederbeitrag), der je nach Mitglieder-kategorie an der jährlich stattfindenden Generalversammlung festgelegt und pro Kategorie protokolliert wird.

Auf den Jahresbeiträgen wird zusätzlich die Mehrwertsteuer zum gesetzlichen Satz erhoben.

3. Organisation

3.1 Generalversammlung

3.1.1 Befugnisse

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Vorstands sowie der Revisionsstelle;
- c. die Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des vom Vorstand genehmigten Tätigkeitsprogramms und Budgets;
- d. die Festsetzung der Jahresbeiträge;
- e. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands sowie der Revisionsstelle;
- f. die Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand der Generalversammlung überwiesen werden;
- g. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3.1.2 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres auf Einladung des Vorstandes statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder mittels schriftlich begründeten Gesuchs unter Angabe der Traktanden an den Vorstand gelangt. Im letzteren Fall hat der Vorstand die Generalversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Gesuchs einzuberufen.

Einladungen zur Generalversammlung unter Angabe der zur Entscheidung anstehenden Traktanden müssen spätestens 20 Tage vor dem Termin versandt werden. Anträge müssen bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

3.1.3 Wahlen und Abstimmungen

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Generalversammlung, in deren bzw. dessen Verhinderungsfälle ein anderes vom Vorstand bestimmtes Mitglied desselben.

Bei Wahlen und Abstimmungen ist – vorbehältlich der Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes – das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

Für die Änderung der Statuten (partielle und generelle Revision) bedarf es einer Mehrheit von 2/3 und für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Die Wahlen und Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen üblicherweise offen. Über die Durchführung geheimer Abstimmungen wird auf Verlangen eines Mitglieds offen abgestimmt.

3.2 Vorstand

3.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben (7) Mitgliedern und kann einen geschäftsführenden Ausschuss bilden.

Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt vier (4) Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der bzw. die Vorsitzende der Geschäftsleitung der LT AG ist – vorbehaltlich der Wahl durch die Generalversammlung – von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.

3.2.2 Organisation

Die Mitglieder des Vorstands (inkl. die Präsidentin bzw. der Präsident) werden durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Unterschrift.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Stimmenmehr gefasst.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und (Zirkular-)Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das umgehend sämtlichen Mitgliedern des Vorstands zugestellt wird.

3.2.3 Befugnisse und Vertretung

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins im Sinne des Zweckartikels, führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus und genehmigt das Tätigkeitsprogramm sowie das Budget.

Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein nach aussen, nach Massgabe der ihnen jeweils erteilten Zeichnungsberechtigungen.

3.3 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle des Vereins für jedes Geschäftsjahr. Dabei können zwei natürliche oder eine juristische Person, die in Revisionsbelangen fachkundig sind, als Rechnungsrevisoren gewählt werden.

4. Verschiedenes

4.1.1 Vertretung im Verwaltungsrat der LT AG

Der Vorstand ist gehalten, Personen, welche die Interessen des Vereins wahrnehmen, dem Verwaltungsrat, respektive der Generalversammlung der LT AG, zur Wahl vorzuschlagen.

4.1.2 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4.1.3 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die LT AG oder an eine Nachfolge-Organisation, die sich für die touristischen Interessen der Stadt Luzern engagiert.

5. Schlussbestimmungen

5.1.1 Vereinsjahr und Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr wird durch den Vorstand festgelegt.

5.1.2 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden, generell revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 17. Mai 2021.

5.1.3 Gesetzesrecht

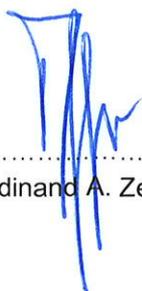
Ergänzend zu diesen Statuten gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), so insbesondere Art. 52 ff. und Art. 60 ff. ZGB.

* * * * *

Datum Genehmigung der Statuten durch die Generalversammlung: 6. Mai 2024

Für den Vorstand

des Vereins Tourismus Forum Luzern



.....
Ferdinand A. Zehnder



.....
Corinne Häggi